Anlage 05 zur VO/0897/26

Bebauungsplan 1294
BUGA 2 / Hängebrücke

Mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732

Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr.

sowie Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 166

Umweltbericht

BUGA Wuppertal 2031 gGmbH

Werth 96

42275 Wuppertal

ilp

Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15
45130 Essen

Bauherr:	BUGA Wuppertal 2031 gGmbH Werth 96, 42275 Wuppertal
Vorhaben:	Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. sowie Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 166
Verfasser:	ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper Isenbergstraße 15, 45130 Essen www.ilp-pieper.de
Bearbeitung:	Elmar Pieper, Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Dr. rer. nat. Biologie, Jacqueline Lange Dr. rer. nat. Dipl. Biologie, Susanne Stegbauer Kristina Peus, B.Sc. Ökologische Agrarwissenschaften Fabian West, M.Sc. Biologie Johanna Hackmann, M.Sc. Geographie Lea Thomas, M.Sc. Biologie

Essen, 22. Oktober 2026

ILP – Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15 45130 Essen

Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Elmar Pieper

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 1

1.1 Anlass der Planung und Lage im Raum 1

1.2 Planverfahren 1

1.3 Methodik und rechtliche Grundlagen 2

2 Grundlagen 3

2.1 Zu Grunde liegende Dokumente und Informationen 3

2.2 Beschreibung der Planung 4

2.3 Ziele 5

2.3.1 Plangebiet 5

2.3.2 Art der baulichen Nutzung 6

2.4 Fachgesetze und Fachpläne 7

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB 8

3.1 Zusammenfassende Übersicht über die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans 29

3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 – Nr. 2 c BauGB) 33

3.3 Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen 34

3.4 Planungsalternativen (Anlage 1 – Nr. 2 d BauGB) 35

4 Zusätzliche Angaben (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3) 35

4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 – Nr. 3a BauGB) 35

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 – Nr. 3b BauGB) 35

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 – Nr. 3c BauGB) 36

Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 - Nr. 3d BauGB)

1 Einführung

1.1 Anlass der Planung und Lage im Raum

Die Stadt Wuppertal richtet zwischen April und Oktober 2031 nach erfolgreicher Bewerbung die Bundesgartenschau aus. Der Rat der Stadt Wuppertal hat bereits 2018 (VO/0985/18) und 2021 (VO/1500/21) Konzepte für die Kernareale und schließlich auch für die Errichtung einer Fußgängerhängebrücke beschlossen. Die geplante Hängebrücke soll die historischen Waldparks auf der Kaiser- und der Königshöhe verbinden.

Die Verbindung beider Waldparks ist - aufgrund der topographischen Gegebenheiten mit einer Talbreite von rund 500 m in Nord-Süd-Richtung - nur im Bereich des Plangebietes möglich. Die geplante Hängebrücke stellt die einzige direkte Verbindungsmöglichkeit beider Parkanlagen dar und überbrückt den Talraum für Fußgänger. Es wird davon ausgegangen, dass die Brücke aufgrund ihrer Länge und Höhe sowie ihrer Anbindung, insbesondere im Zusammenspiel mit der geplanten Seilbahn, ein touristischer Anziehungspunkt sein wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke – liegt im Stadtbezirk Elberfeld-West und erstreckt sich vom Nützenberg (Kaiserhöhe) im Norden über das Tal der Wupper zum Kiesberg (Königshöhe) im Süden.

1.2 Planverfahren

Der Bebauungsplan 1294 wird von der Stadt Wuppertal im Normalverfahren aufgestellt. Dies umfasst neben allen Beteiligungsschritten der §§ 3 und 4 BauGB auch die Erstellung eines Umweltberichts. Der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan wurde am 29.05.2024 in den Bezirksvertretungen Elberfeld-West und Elberfeld beraten und am 06.06.2024 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gefasst.

Der rechtskräftige Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. –, der sich zu einem Teil unterhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1294 befindet, soll im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes teilaufgehoben werden. Die formellen Verfahrensschritte erfolgen parallel zum Bebauungsplan 1294.

Der Flächennutzungsplan (FNP) wird entsprechend des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Dies erfolgt innerhalb der Flächennutzungsplanänderung 166.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

1.3 Methodik und rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Umweltbericht (§ 2a BauGB) beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen für eine sachgerechte Abwägung der Planung. Er dient als systematische Darstellung der Umweltaspekte zur Optimierung der Abwägungsunterlagen. Gemäß Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4, 2a und § 4c BauGB hat der Umweltbericht die nachfolgenden Angaben zu beinhalten:

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Unter Fachgesetzen und Fachplänen sind in der Regel Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts zu verstehen.
Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, mit Angabe der:	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) mit einer Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann, eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Umweltbelange,

eine Darstellung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. A bis d und i BauGB, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Zudem können geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt über ein Monitoring beschrieben werden. Auch bei einer sorgfältig durchgeführten Planung können unvorhergesehene Wirkungen oder bei Prognoseunsicherheiten etwa im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser oder die Biotopentwicklung nicht ausgeschlossen werden. Das Monitoring übernimmt keine Aufgaben der Bauaufsicht und stellt keine Überprüfung des Vollzugs dar, sondern betrachtet nur mögliche erhebliche Auswirkungen, die in der Zukunft unerwartet eintreten können.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand vorliegen und auf Grundlage der allgemein anerkannten Prüfmethoden erhoben wurden. Für die Bewertung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen werden quantifizierbare Kriterien herangezogen, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder untergesetzlichen Regelwerken ableiten lassen. Soweit keine quantifizierbaren Kriterien wie planungsbezogene Fachguten zur Bewertung vorhanden sind, erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung auf Basis von fachlichen Kriterien und / oder Erfahrungswerten.

2 Grundlagen

2.1 Zu Grunde liegende Dokumente und Informationen

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Sinne von Nr. 2 lit. a) der Anlage 1 zum BauGB der derzeitige Umweltzustand im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden insbesondere die vorliegenden Informationen aus Datenbanken, Literatur, Fachinformationsdiensten (Geologischer Dienst NRW, Landschaftsinformationssammlung NRW, Klima- und Emissionskarten, ELWAS u.v.m.) sowie die für das Bebauungsplanverfahren erstellten Fachgutachten ausgewertet. Zudem wurden Biotoptypenkartierungen und ergänzende Ortsbegehungen sowie faunistische Kartierungen in den Jahren 2025 und 2026 durchgeführt.

Als Fachgutachten stehen zur Verfügung:

- „Geotechnischer Vorbericht zu den Untergrundverhältnisse im Bereich der Brückenauflager" von der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH Pulsfort und Partner von April 2023 (IGW 2023)
- „Besuchsprognose und Stellplatzberechnung Wuppertal" von Montenius Consult, Oktober 2025 (Montenius 2025)
- „Verkehrsuntersuchung B-Pläne Seilbahn (1257) & Hängebrücke (1294)". Technischer Bericht. Bernard Gruppe ZT GmbH, Oktober 2026 (Bernard 2026)
- „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter Gesichtspunkten des § 50 BImSchG bzw. des Art 13 der Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 (Aktualisierung des Gutachtens von 2014)" von TÜV Nord, Juni 2024 (TÜV Nord 2024)
- „Kaltluftsimulation B-Plan 1294 „Hängebrücke" und B-Plan 1257„Talstation und Seilbahn" von Lohmeyer GmbH, September 2026 (Lohmeyer 2026)
- „BUGA Wuppertal 2031 – Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke Fachbeitrag Artenschutz" (ilp 2025)
- „BUGA Wuppertal 2031 – Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke Fachbeitrag Artenschutz Stufe II" (ilp 2026a)
- „BUGA Wuppertal 2031 – Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke Landschaftspflegerischer Begleitplan" (ilp 2026b)
- Erläuterungsbericht zur „Begründung des Bebauungsplans 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke" der Stadt Wuppertal - Abteilung 105.1 Bauleitplanung (Stadt Wuppertal 2026d).

2.2 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine rund 846 m lange und 1,9 m breite Fußgängerhängebrücke zwischen Kiesberg (Königshöhe) und Nützenberg (Kaiserhöhe). Die Konstruktion wird über etwa 50 m hohe Pylone, Tragseile, Sekundärverankerungen und seitliche Windabspannungen gesichert und ist rein statisch für maximal 1.000 Personen ausgelegt. Die freie Spannweite zwischen den Pylonen beträgt rund 764 m. Ergänzend sind auf

Nützenberg und Kiesberg Sanitäranlagen sowie am Kiesberg ein dreigeschossiges Betriebsgebäude mit Kiosk, Personal- und Aufenthaltsräumen und einer begrünten Dachterrasse vorgesehen.
Während der BUGA 2031 sollen auf dem Kiesberg und dem Nützenberg gärtnerische und thematische Ausstellungsflächen mit Rundwegen entstehen. Es werden bestehende Wege genutzt, die in Teilbereichen ausgebaut werden. Für das Brückenbauwerk, die Nebenanlagen, Feuerwehrflächen, Baustellenzufahrten und Ausstellungsbereiche sind Gehölzentnahmen und Rückschnitte erforderlich. Der Umfang der beanspruchten Flächen ist im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt. Die Flächen für die Waldumwandlung werden parzellenscharf benannt. Die Baustellenerschließung erfolgt am Kiesberg über die Hindenburgstraße, den Königshöher Weg, den Erbslöhweg, die Zeppelinallee und den Köhlweg sowie am Nützenberg über den Dohlenweg.

2.3 Ziele

Die historischen Waldparks auf der Kaiser- und der Königshöhe sind mit den historischen Türmen „von der Heydt" und „Weyerbusch" als Naherholungsflächen etabliert. Die topografischen Gegebenheiten mit dem Tal der Wupper zwischen den beiden Kuppen erfordern einen hohen Aufwand, um ein Erleben der beiden Kuppen zu erzielen. Eine direkte Verbindung von Norden nach Süden, vom Nützenberg zum Kiesberg, war bereits Inhalt des Strukturkonzepts 2025+ „Schönes – Verbinden". Die geplante Hängebrücke soll dies nun realisieren und die attraktiven Naherholungsgebiete zugänglicher machen. Dabei soll der Waldparkcharakter der beiden Höhen erhalten bleiben und bauliche Maßnahmen nur in einem untergeordneten Maße erfolgen. Die verbindende Hängebrücke soll im Rahmen der BUGA 2031 die Hauptattraktion bilden und die Ausstellungsbereiche auf beiden Kuppen erlebbar machen.

2.3.1 Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans für die Hängebrücke umfasst die Wald- und Freiraumbereiche des Nützenbergs und des Kiesbergs sowie den dazwischenliegenden Verbindungskorridor über das Tal der Wupper. Er erstreckt sich vom Nützenberg im Norden über die Talachse mit Bundesstraße (B7), Wupper, Schwebebahn, Bahntrasse, Wohn- und Gewerbegebiet bis zum Kiesberg im Süden. Die Abgrenzung orientiert sich überwiegend an bestehenden Siedlungsrändern,

Grundstücksgrenzen und Verkehrswegen. Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von rund 31 ha auf.

2.3.2 Art der baulichen Nutzung

Ziel des Bebauungsplans ist es, den Waldparkcharakter zu erhalten und die baulichen Nutzungen auf das nötige Maß zu begrenzen. Alle Flächen, die nicht bebaut werden, werden als Wald festgesetzt.

Im Plangebiet sind zwei unterschiedliche Nutzungsarten vorgesehen. Das bestehende Wohngebäude an der Nützenberger Straße wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die vorhandene Wohnnutzung wird damit planungsrechtlich gesichert.

Zur Realisierung der geplanten Hängebrücke werden an den beiden Brückenköpfen Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke" festgesetzt. Die Sondergebiete dienen der Unterbringung der für den Betrieb der Hängebrücke erforderlichen Infrastruktur, insbesondere Betriebsgebäude mit Sanitäranlagen, Kiosk sowie Überwachungs- und Aufenthaltsräumen. Darüber hinaus sind statisch notwendige Bauteile der Hängebrücke, Aussichtsplattformen, Bildungs- und Informationsangebote („Circular Lab"), Fahrrad- und E-Scooter-Abstellanlagen, Sicherheits- und Zugangseinrichtungen sowie erforderliche Wege- und Aufenthaltsflächen zulässig. Sonstige Sondergebiete werden mit einer Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt. Die Festsetzungen ermöglichen eine Bündelung der erforderlichen baulichen Anlagen auf räumlich begrenzten Flächen. Eine Zersiedelung der umgebenden Waldflächen wird somit verhindert.

Zusätzlich werden bestehende öffentliche Grün- und Erholungsflächen planungsrechtlich gesichert. Hierzu zählen die Kleingartenanlage Nützenberg, die Wälder der Königs- und Kaiserhöhe sowie bestehende Spiel- und Aufenthaltsflächen. Die Umnutzung des ehemaligen Wasserhochbehälters zu einer öffentlich zugänglichen Parkfläche schafft weitere Erholungs- und Aufenthaltsangebote.

Die räumliche Ausdehnung der Sondergebiete gewährleistet, dass die technischen Anlagen im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Ausführungsplanung realisiert werden können. Gleichzeitig soll durch die Verlagerung eines geplanten „Circular Labs" aus einer Waldfläche in das Sondergebiet eine Minimierung von Eingriffen in Waldflächen erreicht werden.

Zudem sind Regelungen zur Besucherlenkung und Verkehrssicherheit vorgesehen, beispielsweise durch Zugangsbeschränkungen, Zaun- und Toranlagen sowie geordnete Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und E-Scooter.

2.4 Fachgesetze und Fachpläne

Landschaftsplan

Ein Großteil des Nützenbergs befindet sich innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebiets. Ausgenommen sind der südexponierte Hang mit den Kleingärten und Teilflächen des Spiel- und Sportbereichs auf der Bergkuppe. Der Geltungsbereich erfasst Flächen, die im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung von 1975 liegen. Ein Aufstellungsbeschluss für einen Landschaftsplan Wuppertal-Mitte liegt seit 2005 vor (Stadt Wuppertal 2005a).

Der Kiesberg wird großräumig vom LSG 2.3.1 „Kiesberg / Auf der Königshöhe" des Landschaftsplans Wuppertal-West (2005b) eingenommen. Die gebietsspezifischen Schutzzwecke erfolgen

- zur Erhaltung der historischen Parkanlage Kiesberg und des Naherholungsgebietes Königshöhe
- zur Erhaltung und Entwicklung der alten Laubwaldbestände in der Nähe des Stadtgebietes
- wegen der hohen Klimaaktivität der Freiflächen mit Bezug zum dicht besiedelten Raum

Laut textlicher Festsetzung (S. 34) haben die Flächen im nördlichen Parkbereich eine besondere Funktion für das Stadtklima (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, 2000). Daher gilt das gebietsspezifische Gebot, dass bei nutzungsverändernden Eingriffen die Aussagen des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene zu berücksichtigen sind.

Das festgesetzte Entwicklungsziel 1 für den Kiesberg ist der Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" (S.3ff ,Stadt Wuppertal, 2005b).

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (Stadt Wuppertal 2005c) stellt den Kiesberg und den Nützenberg überwiegend als Waldflächen dar. Im Talraum zwischen den beiden Bergkuppen bestehen unter anderem Bahn- und Verkehrsanlagen, gewerbliche Bauflächen, Versorgungsflächen, Wohn- und Mischbauflächen sowie Grünflächen mit Dauerkleingärten. Da die geplante

Hängebrücke das Tal in großer Höhe überspannt, bleiben die bestehenden Bodennutzungen im Talbereich unverändert.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Die Bereiche der Brückenköpfe am Kiesberg und am Nützenberg sollen als Sondergebiet SO41 „Hängebrücke" dargestellt werden. Die Brücke selbst wird als örtlicher Hauptweg ausgewiesen.

Der Trinkwasserbehälter auf der Königshöhe wird nach Untersuchungen der Wuppertaler Stadtwerke außer Betrieb genommen und vom Versorgungsnetz getrennt werden (s. Begründung zum B-Plan 1294, Stadt Wuppertal). Der derzeit noch eingefriedete Bereich soll künftig öffentlich zugänglich und als Grünfläche in die Waldparkanlage integriert werden.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange. Er ist eigenständiger Bestandteil der Begründung eines Bebauungsplans. Als systematische Darstellung der Umweltaspekte dient er der Optimierung der Abwägungsunterlagen. Es werden in der Tabelle 1 der Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb (soweit erkennbar oder beschrieben) des geplanten Vorhabens dargestellt. Im Rahmen der Bewertung sind auch die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs mit einzubeziehen und entsprechende Maßnahmen aufzuführen.

Tabelle 1: Umweltzustand und Prognose zur Prüfung der Schutzgüter (Anlage 1 – Nr. 2 a und b BauGB).

Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Die Waldflächen am Nützen- und Kiesberg stellen mit Alt- und Totholz bestandsprägende Habitate für eine Vielzahl von Arten dar. Der Fachbeitrag Artenschutz weist ein hohes Potenzial für Vogelarten der Wälder und Fledermäuse auf. 2025 erfolgten Kartierungen der Avifauna, 2025 und 2026 wurden Fledermäuse erfasst. Zudem erfolgte in 2025 eine Horst- und Höhlenbaumkartierung. Es kommen Zwerg-, Mücken-, Rauhautfledermaus, Arten der Gattung Mausohren (*Myotis spec.*) und Langohren (*Plecotus spec.*) sowie Nyctaloide vor.

	Quartierspuren ließen sich an Baumhöhlen feststellen. Im Von-der-Heydt-Turm befindet sich eine Wochenstube der Zwergfledermaus. Beim Großteil der vorkommenden Vogelarten handelt es sich um ubiquitäre Waldarten wie beispielsweise Rotkehlchen, Kleiber, Hohltaube und Sumpfmeise. Hierunter sind auch Arten mit besonderen Habitatansprüchen, die den hohen Anteil an Alt- und Totholz widerspiegeln. Es kommen des Weiteren Arten vor, die auf Roten Listen in NRW und/ oder Deutschland geführt werden, wie Fitis und Grauschnäpper, oder streng geschützt sind, aber in NRW nicht als planungsrelevante Arten geführt werden, wie der Grünspecht. Des Weiteren kommen planungsrelevante Arten als Durchzügler und Nahrungsgäste vor, wie Graureiher, Rotmilan und Turmfalken. Als planungsrelevante Brutvögel sind vorkommend: Kleinspecht / Mittelspecht / Mäusebussard / Sperber / Waldkauz / Wanderfalke / Schwarzspecht Für Reptilien und Amphibien (Herpetofauna) besteht auch aufgrund der topografischen Gegebenheiten (geringe Anzahl von Kleingewässern, Fließgewässer mit hoher Fließgeschwindigkeit) und der an Kleinstrukturen armen Waldbestände mit geschlossenen Kronendach (geringe Anzahl von Sonnenplätzen etc.) keine nennenswerte Habitateignung. Entlang der Dalster, vor allem im Abschnitt mit flankierendem Grünland entlang des Königshöher Wegs, ist von einem Vorkommen von Amphibien und Reptilien auszugehen.
Auswirkung der Planung	Mit Gehölzentnahmen zur Herstellung der temporären Arbeits- und Bewegungsflächen kommt es zu Eingriffen in Habitate für Vogelbruten und Quartiere für Fledermäuse. Zudem kommt es baubedingt zu akustischen und visuellen Störungen. Entlang der Baustraße über den Königshöher Weg ist ein Tötungsrisiko für Amphibien nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen, planungsrelevanten (Kleinspecht / Mittelspecht / Mäusebussard / Waldkauz / Wanderfalke) und nicht-planungsrelevanten Vogelarten sowie planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Amphibien sind entsprechende Maßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen, Vorgaben zur Beleuchtung und zu Nachtarbeiten sowie Maßnahmen zum Amphibienschutz in

	den Fachbeiträgen Artenschutz Stufe I und II (ilp 2025 und 2026a) vorgesehen. Eine Kollision mit der Hängebrücke und Glasflächen der Gebäude ist im Allgemeinen für Vögel nicht auszuschließen. Im Fachbeitrag Artenschutz Stufe II (ilp 2026) wurden hierzu spezielle Maßnahmen wie die Verwendung geeigneter Vogelschutz-Marker, die Vermeidung großer Glasflächen, Maßnahmen zur Beleuchtung und weitere Punkte erarbeitet, die in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind. Die dauerhaft nutzbare Hängebrücke wird zu einer höheren Frequentierung der Waldbereiche des Nützenbergs und des Kiesbergs/ Königshöhe führen. Störungen und eine Ausweitung der Verkehrssicherungspflicht durch Hängebrücke und Wegebeziehungen mindern die Habitatqualität und -quantität. Maßnahmen zur Besucherlenkung und zur Aufgabe von einzelnen Wegen zur Reduzierung der Verkehrssicherungspflicht sind Bestandteil des Fachbeitrags Artenschutz Stufe II (ilp 2026a). Störungen können für planungsrelevante (Kleinspecht / Mittelspecht / Mäusebussard / Waldkauz / Wanderfalke) und nicht-planungsrelevante Vögel sowie für Fledermäuse insbesondere baubedingt (akustisch, visuell, durch Beleuchtung) sowie betriebsbedingt (Betrieb der Hängebrücke, hoher Besucherandrang etc.) in Form von Aufgabe traditioneller Brutplätze und Störungen bei der Nahrungssuche, Balz, Paarung und Überwinterung nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigungen werden durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorgaben zur Beleuchtung und zu Nachtarbeiten minimiert. Es kommt baubedingt (Baufeldfreimachung, Habitatfragmentierung), anlagenbedingt (Überbauung, Habitatentwertung) und betriebsbedingt zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkten Habitatverlust sowie durch die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion durch den Verlust von Nahrungshabitaten. Dies wiegt besonders schwer für planungsrelevante Vögel (Kleinspecht / Mittelspecht / Mäusebussard / Waldkauz / Wanderfalke), nicht-planungsrelevante Vögel mit besonderen Habitatansprüchen sowie für Fledermäuse. Im Fachbeitrag Artenschutz Stufe II (ilp 2026a) werden

	Maßnahmen zum Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen sowie zur Minimierung von Habitatentwertung formuliert (u.a. Initiierung eines Waldrandes am Übergang zu Rodungsbereichen und Aufforstung temporär genutzter Flächen). Zudem werden im Fachbeitrag Artenschutz Stufe II entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen. Zusätzlich wurden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (ilp 2026b) Ausgleichsmaßnahmen für ubiquitäre Höhlen- und Nischenbrüter formuliert. Durch die benannten Maßnahmen lassen sich erhebliche Betroffenheiten vermeiden und minimieren. Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können insgesamt jedoch zu einer Verdrängung von Arten mit besonderen Ansprüchen und zu einer Förderung anspruchsloser, störungsresistenter Arten führen.
Prognose ohne Planung	Es bestehen keine Konflikte. Die extensive Nutzung der Waldparks, die sich im siedlungsnahen Bereich an der Erholung und dem Walderleben orientiert, löst keine Beeinträchtigungen aus.
Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Der Nützenberg ist durch eine historisch gewachsene Park- und Waldlandschaft mit Spiel- und Freizeiteinrichtungen sowie einem ausgebauten Wegenetz geprägt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich vor allem südexponierte, teilweise stark geneigte bewaldete Hänge sowie kleinflächig Rasen- und Spielflächen auf der Bergkuppe. Die Rasenflächen werden durch ältere Einzelbäume und Baumgruppen gegliedert. Im Übergang zu den angrenzenden Wohngebieten und Buchen-Eichenwäldern bestehen unterschiedlich zusammengesetzte Gehölzbestände. Oberhalb der Nützenberger Straße liegt eine strukturreiche Kleingartenanlage mit einer hohen Vegetationsdeckung aus Obstgehölzen, Hecken, Blühstauden, Rasenflächen und einzelnen älteren Bäumen. Die Gehölzflächen an der Vogelsauer Treppe und am Spielplatz Vogelsaue umfassen heimische und nicht heimische Baum- und Straucharten mit teilweise dichter Strauch- und gut entwickelter Krautschicht. Ergänzt werden sie durch Straßenbäume, Trittrasen und schmale Ruderalfluren. Diese Bestände sind

	anthropogen beeinflusst, weisen jedoch aufgrund ihrer vertikalen Gliederung und Artenvielfalt eine mittlere Bedeutung für die Biotop- und Habitatfunktion auf. Der bewaldete Kiesberg ist Bestandteil der historisch entwickelten Waldparkanlage Kiesberg mit dem Von-der-Heydt-Turm. Die zum Tal der Wupper abfallenden Hänge werden überwiegend von strukturreichen Buchen-Eichenwäldern unterschiedlicher Altersklassen geprägt. Insbesondere in den steilen nördlichen Hangbereichen bestehen alte Rotbuchen und Eichen mit starkem Baumholz sowie ein vergleichsweise hoher Anteil an stehendem und liegendem Totholz. Lücken im Kronendach fördern dort eine natürliche Verjüngung und Sukzession. Aufgrund des hohen Bestandsalters, der ausgeprägten Strukturvielfalt, des Totholzanteils und der überwiegend naturnahen Artenzusammensetzung besitzen diese Waldbereiche eine hohe bis sehr hohe ökologische Wertigkeit. Daneben kommen jüngere Buchen-Eichenbestände, Laubmischwälder, Pioniergehölze sowie kleinflächige, stärker anthropogen geprägte Bestände mit Lärche und Rot-Eiche vor. Diese weisen aufgrund ihres geringeren Alters, einer schwach entwickelten Kraut- und Strauchschicht und eines teilweise geringen Totholzanteils eine geringere Naturnähe und Strukturvielfalt auf.
Artenschutz	Es sind keine gefährdeten Pflanzenarten im Plangebiet bekannt.
Auswirkung der Planung	**Baubedingte Auswirkungen** Zur Errichtung der Hängebrücke bedarf es im Vorfeld der Baumaßnahme der Entnahme von Bäumen am Nützenberg und Kiesberg und den beiden zum Tal der Wupper geneigten Hängen. Dauerhaft entfallen am Nützenberg 8.390 m² und am Kiesberg 11.997 m² Fläche Wald für die Hängebrücke. Temporär wird die Inanspruchnahme von 5.625 m² am Nützenberg und 4.885 m² am Kiesberg prognostiziert. Die Karte „Lageplan Rodungsflächen Zugänglichkeit", Projektphase Entwurf/ Machbarkeit der hochkant GmbH (2025) benennt die temporären und dauerhaften Rodungsflächen. In Summe werden zur Errichtung der Hängebrücke an den Bergflanken von Nützenberg rund 0,84 ha und Kiesberg 1,2 ha, summativ ca. 2 ha,

	Gehölzeinschlag erfolgen. Der Charakter der Waldbestände wird sich im Nahbereich der Brücke verändern, es werden Waldränder auf den Flächen der temporären Waldumwandlung entstehen. Der Charakter der Waldbestände an Nützenberg und Kiesberg bleibt großflächig erhalten. Die Gefahr von Sturmschäden nimmt durch die entstehende vegetationsfreie Schneise zu. Entlang von Baustraßen und Bau- und Einrichtungsflächen sind die Vegetationsbestände gegenüber Beschädigungen zu sichern. Auf den Waldböden bedarf es eines Bodenschutzes (Lastverteilplatten) gegenüber Verdichtungen, um Schäden an den Wurzeln zu vermeiden. Die R SBB 2023 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen") der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ist anzuwenden. **Baubedingte Auswirkungen** Als baubedingte Auswirkungen lassen sich Verluste von Waldflächen und Waldfunktionen benennen. Unter und seitlich der Brücke wird es bei den temporär beanspruchten Flächen Wuchshöhenbeschränkungen geben, um die Sicherheit der Hängebrücke dauerhaft gewährleisten zu können. Anstelle des bisherigen Buchenwaldes mit starkem Baumholz wird sich auf diesen Flächen ein Waldinnenrand entwickeln können. **Betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen** Die Hängebrücke soll eine Strahlkraft entwickeln, die dauerhaft zu einer höheren Frequentierung des Nützenbergs und des Kiesbergs führen wird. Für den Verlust von Waldfunktionen bedarf es eines waldrechtlichen Ausgleichs, der seitens des Regionalforstamts mit einem Ausgleichsfaktor von 1:1,5 bis 1:2 für Erstaufforstungen und 1:3 bis 1:4 für Waldumbaumaßnahmen von standortfremden zu standortheimischen Gehölzen benannt wird. Der Ausgleich für den Eingriff in Waldflächen ist über Erstaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen parzellengenau nachgewiesen. Erhebliche Auswirkungen auf die Vegetation und den Waldbestand sind nicht zu erwarten, da die Wege ausschließlich fußläufig, per Fahrrad oder E-Scooter zu befahren sein sollen. Ein Sicherheitskonzept, das auch die Brandgefahr in heißer und trockener werdenden Sommern mit einschließen wird, ist in

	Erstellung. Zwingend zu vermeiden ist, dass durch fahrlässiges Verhalten ein Waldbrand entstehen könnte.
Prognose ohne Planung	Die geplante Hängebrücke wird den Raum, den südexponierten Hang des Nützenbergs und den nordexponierten Hang des Kiesbergs verändern. Ohne Umsetzung der Planung wird sich der Buchen-Eichenwald aufgrund der sich veränderten klimatischen Bedingungen mit trockeneren und heißeren Sommern in der Artenzusammensetzung ändern. Buchen werden wie bereits an den Hängen der Königshöhe zu sehen, abgängig. Ein Waldumbau zu einem klimaresistenten Wald mit Aufforstungen entsprechend forstwirtschaftlicher Kriterien wird erforderlich werden. Der Wald wird ohne Umsetzung der Planung erhalten bleiben.
Flächenbedarf (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Das Plangebiet umfasst den Nützen- und Kiesberg. Insgesamt umfasst der Bebauungsplan eine Fläche von rund 31 ha (s. Begründung zum Bebauungsplan, Stadt Wuppertal 2026d). Die Flächen der von der Planung direkt beanspruchten Bergkuppen ohne den Talraum setzt sich aus nachfolgenden Biotop- und Nutzungstypen zusammen: Siedlungsflächen 0,07 ha Wald, Forst 23,33 ha Öffentliche Grünflächen, Kleingärten 4,64 ha Verkehrsflächen 1,70 ha Der Großteil der beanspruchten Flächen für die Errichtung der Hängebrücke wird derzeit von Waldfläche eingenommen.
Auswirkung der Planung	Dauerhaft werden rund 2 ha Wald für den Betrieb der Hängebrücke beansprucht. Wald wird zu Sondernutzungsflächen umgewandelt. 20% dieser Flächen können durch Hauptanlagen versiegelt werden. Versieglungen bis zu 60% sind durch Zuwegungen und Nebenanlagen möglich. Fläche wird für die Fundamente der Hängebrücke, eines Gebäudes, versiegelte Zugangswege und Nebengebäude beansprucht. Ein Großteil der Fläche wird als Grünfläche angelegt.

	Die Flächenversiegelung nimmt gegenüber dem Bestand zu. Neben den zwei Bergkuppen wird zudem Luftraum über Bundesstraße, Schwebebahn, Industrie, Gewerbegebiet und Wohnbauflächen beansprucht. Diese nimmt keine Grundfläche ein, wird aber von den Plangebietsgrenzen eingenommen: Bei der Festlegung der neuen Flächennutzung wird die Waldfläche zu öffentlichen Grünflächen und Sondernutzungsflächen und bei der Buswendeschleife zu öffentlicher Verkehrsfläche verändert.
Prognose ohne Planung	Die Biotop- und Nutzungstypen bleiben in der derzeitigen Form erhalten, der planungsrechtliche Status bleibt erhalten, die derzeitigen Waldflächen bleiben erhalten. Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Im Bereich der geplanten Brückenköpfe hat sich eine Braunerde (L4708_B331) entwickelt (GD NRW 2014, Bodenkarte 1: 50.000). Der Geotechnische Vorbericht (IGW 2023) weist einen anstehenden Fels auf, der sich aus geschiefertem, grauem und rotem Schluffstein mit teilweise mächtigen Grauwacke-Sandsteinbänken entwickelt hat. In den steilen Wänden von alten aufgelassen Steinbrüchen sind diese Grauwacke-Sandsteinbänke frei sichtbar. Der Fels wird überlagert von Verwitterungslehm aus dem sich die Braunerde entwickelt hat. Die Bodenfunktionskarte (Stadt Wuppertal 2025) zeigt für den Nützenberg und Kiesberg eine mittlere Schutzwürdigkeit. Der Versieglungsgrad ist niedrig, nur im Bereich der Waldwege oder der baulichen Anlagen liegen Verdichtungen und Veränderungen des Bodens vor. Im Bereich der Kleingärten ist der Boden überprägt und teilweise versiegelt. Altlasten sind kleinflächig im Plangebiet vorhanden (UBB, Stadt Wuppertal). Es handelt sich dabei lediglich um kleinere unklassifizierte Aufschüttungen um einen ehemaligen Steinbruch im Bereich der Königshöhe (UBB Stadt Wuppertal).
Auswirkung der Planung	**Baubedingte Auswirkungen** Die Errichtung der Hängebrücke führt zu Eingriffen in den Boden und das darunter liegende Gestein. Die erforderlichen Rodungsarbeiten sowie Entnahme der Wurzelstöcke führen zu Beeinträchtigungen und Zerstörungen des Waldbodengefüges. Unter Berücksichtigung der Hanglage in Kombination mit

	Niederschlägen kann es während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung der Flächen unterschiedlich stark zu Abtrag des Oberbodens durch Niederschlagsereignisse kommen. Im Bereich des ehemaligen Steinbruchs kann in belastete, umklassifizierte Aufschüttungen eingegriffen werden. Standardmäßig sind bei Aushubarbeiten Bodenproben zu nehmen. Die Entsorgung des Bodens hat entsprechend der Ergebnisse fachgerecht zu erfolgen. **Anlagenbedingte Auswirkungen** Dauerhafte Eingriffe in den Boden erfolgen durch die Fundamentgründung der Brückenköpfe und ihrer weiteren Bauteile sowie in Bereichen der Fundamte weiterer Baukörper. Das Bodengefüge ist in diesen Bereichen dauerhaft verändert. Der Fels wird zur Gründung und Sicherung der Brücke beansprucht. Als Folge einer intensiven Nutzung der Brücke durch Besucher kann es beim Betrieb zu Stickstoff- und Phosphateinträgen in den Boden sowie zu Ablagerungen von Abfällen kommen. Nährstoffeinträge werden sich auch aufgrund der Hintergrundbelastungen nicht signifikant verändern. Dem Eintrag von Abfällen kann durch niederschwellige Maßnahmen wie der Installation von ausreichend vielen Abfallbehältern entgegengewirkt werden. Kleinräumig kann sich aufgrund veränderter Bodenverhältnisse die Artenzusammensetzung der Vegetation verändern, daraus folgend auch Artenspektrum einzelner Tiergruppen wie beispielsweise Insekten.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Die geplante Hängebrücke überspannt die Wupper in einer Höhe von rund 125 m zwischen km 42 +200 bis km 42+100 (ELWAS WEB 2026). Weitere Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundwasser ist gemäß des Geotechnischen Vorberichts (IGW 2023) aufgrund der steilen Teilflanken und des anstehenden Felsens nicht zu erwarten (vgl. GDW BK 1:50.000, 2014). Es ist jedoch oberflächennah im Bereich der Verwitterungszone niederschlagsabhängig mit Stauwasser zu rechnen (IGW 2023).

	Abwässer fallen aufgrund der Nutzung und fehlender Infrastruktur nicht an. Im Plangebiet sind keine Schmutz- oder Regenwasserkanäle vorhanden. Niederschlag kann aufgrund der geringen bis fehlenden Bebauung und flächigen Vegetation ortsnah versickern.
Auswirkung der Planung	Beeinträchtigungen der Wupper lassen sich aufgrund der Höhe der Hängebrücke ausschließen. Die Hängebrücke führt zu keiner Änderung der Durchgängigkeit. Grundwasser wird, abgesehen von temporärem Stauwasser, nicht beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser soll aufgrund des geringen Versiegelungsumfangs vor Ort versickert werden. Ein Anschluss an die Regenwasserkanalisation ist nicht erforderlich, die anfallenden Mengen an Niederschlag werden vor Ort versickert (Stadt Wuppertal 2026d). Das Gebäude auf dem Kiesberg wird an die Kanalisation angeschlossen. Erhebliche zusätzliche Fließwege oder nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden nicht erwartet. Die Waldparkanlagen sind bislang nicht an die Energie- und Wasserversorgung angeschlossen. Künftig sind Anschlüsse für das Betriebsgebäude und die Brückenanlage am Kiesberg sowie für die öffentliche Toilette am Nützenberg erforderlich. Das Betriebsgebäude und die Toilettenanlage werden an die vorhandenen Leitungsnetze in der Hindenburgstraße beziehungsweise im Dohlenweg angeschlossen. Das Schmutzwasser des Betriebsgebäudes und der Sanitäranlage soll über Anschlüsse an die bestehenden Kanäle in der Hindenburgstraße und im Dohlenweg abgeleitet werden. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan sind, laut der Starkregengefahrenkarte der Stadt Wuppertal, die Waldparkbereiche nicht erheblich durch Starkregen gefährdet. Dementsprechend wird aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung keine Verschärfung der Abflusssituation in den angrenzenden Wohngebieten erwartet. Es findet eine Dachbegrünung des Betriebsgebäudes statt.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Das Bebauungsplangebiet liegt im westlichen Wuppertaler Stadtgebiet zwischen den bewaldeten Höhenlagen des Nützenbergs und des Kiesbergs und überspannt die stark anthropogen geprägte Talachse der Wupper. Die lufthygienisch relevanten Emissionen im Talraum werden insbesondere durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche und industrielle Nutzungen verursacht. Die bewaldeten Park- und Hangbereiche stellen demgegenüber keine relevanten Emissionsquellen für die zu beurteilenden Luftschadstoffe nach der 39. BImSchV dar. Vielmehr übernehmen die Wälder aufgrund ihrer Vegetationsbestände lufthygienische Ausgleichs- und Filterfunktionen. Der Straßenverkehr stellt eine wesentliche Quelle der Stickstoffoxidemissionen dar (Müller-BBM, 2025). Die nächstgelegene Messstelle MP 2 an der Briller Straße weist im langfristigen Vergleich eine rückläufige NO_2-Belastung auf. Der derzeit geltende Immissionsgrenzwert der 39. BImSchV von 40 µg/m³ im Jahresmittel wird seit 2020 eingehalten (Müller-BBM 2025). Für Feinstaub wurde seit Beginn der Partikelmessungen in Wuppertal der Immissionsgrenzwert der 39. BImSchV für den Jahresmittelwert von 40 µg/m³ (gültig seit 2005) noch an keiner Messstelle überschritten (Müller-BBM 2025).
Auswirkung der Planung	Mit der Flächennutzungsplanänderung werden während der Bauphase zeitlich begrenzte Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie punktuelle Eingriffe in lufthygienisch wirksame Vegetationsbestände eintreten. Aufgrund der begrenzten Flächeninanspruchnahme ist keine erhebliche Verringerung der Ausgleichsfunktion der Wald- und Freiflächen zu erwarten. Durch die ergänzenden Betriebs-, Eingangs- und Sanitäranlagen entstehen kleinflächige Versiegelungen und punktuelle Eingriffe in die Vegetationsbestände. Aufgrund ihres begrenzten Umfangs ist nicht von einer relevanten Verringerung der lufthygienisch wirksamen Wald- und Freiflächen auszugehen. Voraussetzung ist, dass die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß beschränkt und der vorhandene Gehölzbestand weitgehend erhalten bleibt.

	Die verkehrliche Erschließung, die auf einen hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuß- und Radverkehrs aufbaut, steht den Zielen des Luftreinhalteplans Wuppertal 2020, als maßgebliches Instrument zur Verbesserung der örtlichen Luftqualität, nicht entgegen. Unter den bekannten Auswirkungen kann die vorliegende Planung hinsichtlich der Luftqualität als verträglich eingestuft werden.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Das Handlungskonzept Klima und Lufthygiene (Ingenieurbüro Lohmeyer 2000) hebt den Nützenberg ausdrücklich als größere innerstädtische Vegetationsfläche mit über den Standort hinausreichender klimatischer Ausgleichswirkung hervor. Der Kiesberg wird im Erläuterungstext nicht namentlich benannt; aufgrund seiner bewaldeten, zum Tal der Wupper orientierten Hanglage sind ihm jedoch grundsätzlich Funktionen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet sowie als Bestandteil des hangabwärts gerichteten Luftaustauschs zuzuordnen.
Auswirkung der Planung	Die geplante Hängebrücke entfaltet aufgrund ihrer geringen Breite, offenen Gitterkonstruktion und freischwebenden Bauweise keine relevante Barrierewirkung für lokale oder überregionale Kaltluftströmungen (Stadt Wuppertal 2026d). Die Waldparks sind den Klimatopen Waldklima und Klima innerstädtischen Grünflächen zuzuordnen (LANUK 2026a, Klimakarte) mit hoher Bedeutung der Grün- und Freiflächen. Besonders im Kiesberg befindet sich eine großflächige Kaltluftproduktionsfläche (LANUK 2026b, Planungshinweise). Für die Betrachtung des Klimas liegt ein Kaltluftgutachten des Büros Lohmeyer GmbH (2026) vor. Das Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung der Planung das gesamte Kaltluftdurchlüftungssystem erhalten bleibt und in den beeinflussten Siedlungsbereichen keine gravierenden Änderungen des Kaltluftdurchlüftungspotentials hervorgerufen werden (S. 28, Lohmeyer 2026). Kleinräumig kommt es im Bereich westlich der Hängebrücke zu mäßigen Änderungen des Kaltluftdurchlüftungspotentials. Eine starke

	Ausprägung der Kaltluft mit gutem bis extrem gutem Kaltluftdurchlüftungspotential beseht in den unteren und mittleren Talbereichen. Durch die Planung wird eine Änderung der Volumenstromdichte mit geringen Auswirkungen auf die Kaltluftsituation hervorgerufen. Die thermischen Auswirkungen beschränken sich auf den direkten Bereich der von der Planung beanspruchten Flächen und einigen wenigen Meter angrenzend (Lohmeyer 2026).
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Das Plangebiet ist durch einen deutlichen Gegensatz zwischen den naturnahen Waldflächen von Nützenberg und Kiesberg sowie der stark anthropogen überprägten Talachse der Wupper geprägt. Die Wald- und Hangbereiche besitzen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung und weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auf. Die versiegelte, lärmbelastete und zerschnittene Talachse ist hingegen von geringer landschaftsästhetischer und erholungsbezogener Bedeutung sowie geringer Empfindlichkeit.
Auswirkung der Planung	Die Errichtung der Brückenköpfe und des Betriebsgebäudes bedeuten eine Reduzierung von rund 2 ha Wald. Die Hängebrücke wird vom Talraum aus sichtbar sein, aufgrund der Siedlungsstrukturen und Vorbelastung durch Industrieanlagen wird die geplante Stahlgitterkonstruktion eine geringere optische Störung und je nach Betrachtungsweise eine Sehenswürdigkeit darstellen. Von der Hängebrücke werden neue, zuvor nicht vorhandene Sichtbeziehungen entstehen; der bebaute Talraum der Wupperachse wird beispielsweise aus der Vogelperspektive sichtbar sein. Insgesamt führt die Erschließung des Plangebietes zu einer verminderten naturnahen Erholung zugunsten einer touristischen Erlebbarkeit des Raums. Die Pylonen an den Brückenköpfen weisen voraussichtlich Höhen von 50 m auf. Ein Ausgleich ist entsprechend des Landesnaturschutzgesetzes § 31, Abs. 5

	aufgrund der Höhe der Hängebrücke nicht möglich, so dass die Kompensation in Form eines Ersatzgeldes zu leisten ist.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Aufgrund der hochwertigen, historischen Waldparks besteht zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Klima im Plangebiet eine funktionale Wechselwirkung. Die Böden bilden die Standortgrundlage für die vorhandenen Vegetations- und Waldbestände und erfüllen Funktionen für den Wasserhaushalt. Art, Struktur und Zustand der unversiegelten Flächen beeinflussen unmittelbar die Zusammensetzung und Entwicklung der Vegetation sowie die Qualität der Lebensräume für Tiere. Die Wald- und Gehölzbestände stellen einerseits bedeutende Lebensräume und Vernetzungsstrukturen dar und übernehmen andererseits wichtige Funktionen für das Waldinnenklima, die Kalt- und Frischluftentstehung sowie die thermische und lufthygienische Entlastung des Talraumes.
Auswirkung der Planung	Eingriffe in die Vegetation können neben unmittelbaren Lebensraumverlusten auch mittelbare Veränderungen des Mikroklimas und der Habitatqualität verursachen. Es sind jedoch keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten. Eine Summationswirkung der bereits bei den einzelnen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen ist nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich auch bei Betrachtung der verschiedenen Möglichkeiten von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine Veränderungen bei den schutzgutspezifischen Bewertungen ergeben.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten

Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Die biologische Vielfalt definiert sich über das Vorhandensein von unterschiedlichen Lebensräumen und der habitatspezifischen Vorkommen unterschiedlicher Arten. Waldbestände mit bodenständigen, heimischen Arten mit mittlerem bis starkem Baumholz dominieren die Eingriffsbereiche am Nützenberg und Kiesberg. Am Nützenberg grenzt der Wald an einen Landschaftspark mit Wiesen und Einzelbäumen, Spiel- und Sportbereichen. Im Mittelhang zum Talraum der Wupper befindet sich eine Kleingartenanlage. Weiter hangabwärts und außerhalb des Wirkungsraums der Hängebrücke schließen Bebauung, Verkehrswege, die mit der Schwebebahn überbaute Wupper, Gewerbe- und Industriegebiete an. Die als Wald festgesetzte Flächen am Kiesberg besitzen aufgrund der zusammenhängen-den Wald- und Gehölzbestände eine hohe Funktion. Besonders die älteren, struktur- und totholzreichen Waldbestände besitzen aufgrund ihrer vielfältigen Habitate und ihrer Vernetzungsfunktion eine erhöhte Bedeutung für die biologische Vielfalt. Die Wälder sind mit zahlreichen breiten und schmalen Wegen durchzogen und werden als Naherholungsgebiete zu Spaziergängen genutzt. Die Anzahl unterschiedlicher natürlicher bzw. naturnaher Habitate ist gering. Die Qualität dieser Habitate ist hoch, wie die faunistischen Kartierungen für die beiden Artengruppen Vögel und Fledermäuse aufzeigen. Die Diversität der vorkommenden Pflanzen entspricht den für Buchen-Eichenwald Lebensraum-typischen Arten und ist als gering bis mäßig hoch einzustufen.
Auswirkung der Planung	Mit Realisierung der Planung entfällt ein Teil des Waldbestands dauerhaft. Mit dem Entfall verringert sich die Waldfläche um rund 2 ha. Es entstehen neue technische Strukturen wie die Hängebrücke, ein Gebäude, Grünflächen, Wege und Nebenanlagen wie Stellplätze für Fahrräder. Die Eingriffe in den bestehenden Naturhaushalt mit der den Biotoptypen eigenen Biodiversität werden betrachtet und bewertet. Das Bewertungsverfahren nach Ludwig (1991) bietet über Einzelkriterien eine differenzierte Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen. Das entstehende Defizit stellt ein Maß für die

	Veränderung von Bestands- zu Planungsbiotoptypen und der verminderten Biodiversität dar. Die Eingriffe in den Naturhaushalt ergeben einen Kompensationsbedarf von 469.253 Wertpunkten. Die Höhe der Wertpunkte ist abhängig von den Bestandsbiotoptypen, der Flächengröße in die eingegriffen wird und den Nutzungstypen, die mit der Realisierung der Planung entstehen. Eingriffe in Wald, z.B. für Teilversiegelungen, ergeben einen höheren Kompensationsbedarf, als Eingriffe in Wirtschaftsgrünland oder Acker. Der Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt wird vollständig erbracht.
Prognose ohne Planung	Es ergeben sich keine Änderungen zu den derzeitigen Biotop- und Nutzungstypen.
Erhaltungsziele/ Natura 2000 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	
Bestand	Weder im Plangebiet noch im weiteren Umgebungsbereich befinden sich Natura-2000-Schutzgebiete.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.
Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	
Bestand	Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur, insbesondere von den Hauptachsen der Bundesstraße 7 ‘Friedrich-Ebert-Straße’ , der Bahntrasse und der Schwebahn. Vom Talraum erschließen die kommunalen Straßen den bebauten Raum. Ausgehend von der Friedrich-Ebert-Straße, der Bahntrasse und dem Industriegebiet ergeben sich Lärmpegel (24h-Pegel; MUNV NRW, Lärmkarte 4.Runde, 2022) von ca. 60-70 dB entlang des Tals der Wupper. Aufgrund der hohen Lärmbelastung und der gegebenen Topografie mit steilen Hanglagen können im Randbereich der Königs- und Kaiserhöhe noch Pegel von 55-59 dB gemessen werden.
Auswirkung der Planung	**Baubedingte Auswirkungen** Während der Bauzeit ist eine Lärmbelastung in den an den Eingriffsraum angrenzenden Waldbereichen zu erwarten. Zudem wird durch die Andienung

	der Baustelle auf den Zufahrtswegen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen sein. Ein Verkehrskonzept zur Andienung der Baustelle wird im Vorfeld erarbeitet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. Tageszeitliche Belastungen während der Bauzeit werden sich nicht vollständig vermeiden lassen, können aber gemindert werden. Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm gilt es bei der Erstellung eins Baustellenkonzepts zu beachten. **Betriebsbedingte Auswirkungen** Die Nutzung der Brücke wird Lärmimmissionen hervorbringen. Eine Besucherprognose der Montenius Consult 2025 geht von 600.000 und 700.000 Besuchen/ Jahr für die Hängebrücke in Kombination mit der Seilbahn aus. Bei einer maximalen rechnerischen Kapazität können rund 930 bis 1.000 Personen pro Stunde die Brücke nutzen. Bei einer Annahme von 600 gleichzeitig auf der Brücke anwesenden Personen, von denen sich 300 unterhalten, kann am nächstgelegenen Wohngebäude ein Wirkpegel von etwa 48 dB(A) angenommen werden (Stadt Wuppertal 2026d). Der tagsüber maßgebliche Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) wird damit eingehalten. Daraus wird abgeleitet, dass aufgrund der Vorbelastungen voraussichtlich geringere beziehungsweise weitgehend überdeckte Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Aufgrund der nächtlichen Schließung entstehen während der Nachtzeit keine nutzungsbedingten Lärmbelastungen. **Anlagenbedingte Auswirkungen** Es wird davon ausgegangen, dass die Konstruktion der Hängebrücke derart konzipiert wird, dass keine Lärmemissionen durch anströmenden Wind von der Hängebrücke ausgehen werden Die grundsätzliche Verträglichkeit kann mit der Beachtung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen hergestellt werden..
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Kultur / Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	
Bestand	Im Plangebiet befindet sich ein geschütztes Denkmal, der Von-der-Heydt-Turm (Stadt Wuppertal 2026a). Auf dem Nützenberg befinden sich nördlich des Plangebietes das Haus Weyerbusch und der Weyerbuschturm als schutzwürdige Bauwerke.
Auswirkung der Planung	Der Umgebungsschutz ist für die Denkmäler zu beachten. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland formulierte im Rahmen des Bauleitverfahrens Bedenken. Der Umgebungsschutz für die Gebäude auf dem Nützenberg wird durch die geplante Brücke nicht beeinträchtigt. Beim Von-der-Heydt-Turm besteht eine deutlich geringere Distanz zur geplanten Brücke und dem geplanten mehrgeschossigen Gebäude. Eingriffe im näheren Umfeld schaffen Sichtbeziehungen zum Von-der-Heydt-Turm. Gleichzeitig eröffnet sich mit der Freiraumgestaltung des ehemaligen Wasserhochbehälters die Möglichkeit den Von-der-Heydt-Turm in ein gestalterisches Gesamtkonzept zu integrieren.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Vermeidung von Emissionen / Abfällen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	
Bestand	Das Plangebiet beansprucht vorwiegend die auf den Höhen liegenden Waldparks und die Kleingartensiedlung am Nützenberg. Diese Flächen emittieren nur begrenzt bzw. gering Lärm, Licht, (Schad-) Stoffe oder Abfälle, die einer siedlungsnahen Nutzung entsprechen.
Auswirkung der Planung	**Baubedingte Auswirkungen** Bauarbeiten sind mit Lärm- und Staubemissionen verbunden, zudem werden Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeuge und Baumaschinen erhöht. Über Bauzeitenbegrenzungen und ein effizientes Baumanagement lassen sich Emissionen vermindern. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle und Verpackungsmaterialien sind getrennt zu erfassen und vorrangig der Wiederverwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Anfallender Bodenaushub ist entsprechend seiner stofflichen Beschaffenheit zu untersuchen, möglichst innerhalb

	der Baumaßnahme wiederzuverwenden oder einer zulässigen Verwertung beziehungsweise Beseitigung zuzuführen. **Betriebsbedingte Auswirkungen** Mit dem Betrieb der Hängebrücke ist eine deutlich höhere Frequentierung der Waldparks am Nützenberg und Kiesberg verbunden. Mit dem Besucherzustrom sind Emissionen verbunden: Unterhaltungen, Rufen, Singen, Angst- und Freudenschreie werden keine konstante, aber eine regelmäßige Lärmemissionsquelle darstellen. Diese werden sich nicht unterbinden lassen und werden Teil des Erlebens der Hängebrücke sein. Die Schließung der Hängebrücke in den Nachtstunden vermindert Lärmemissionen. Während der BUGA-Ausstellung ist mit einem hohen Aufkommen an Besuchern zu rechnen. Der Besucherzustrom wird zu einem höheren Aufkommen von Siedlungsabfällen führen. Inertabfälle gem. § 3 Absatz 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden nicht erzeugt. **Anlagebedingte Auswirkungen** Die Beleuchtung der Zuwegungen, des Gebäudes auf dem Kiesberg, der Betriebsgebäude und der Sanitäranlagen auf dem Nützenberg führen zu Lichtemissionen, die Auswirkungen auf Tiergruppen haben werden. Zur Minderung der Beeinträchtigungen bedarf es eines Beleuchtungskonzepts zum Schutz nachtaktiver Tiere, die gleichzeitig das Sicherheitsgefühl für die Menschen nicht mindert. Ein Beleuchtungskonzept tritt zudem der zunehmenden Lichtverschmutzung entgegen.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Nutzung regenerativer Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	
Bestand	Im Plangebiet besteht keine Nutzung regenerativer Energien. Der Bestand zeigt Wald, Park, Spielplatz und Kleingärten als Nutzung auf. In den Kleingärten kann es vereinzelt zur Nutzung von regenerativen Energien kommen, eine strukturelle Nutzung ist aber nicht anzunehmen.
Auswirkung der Planung	Die Stromversorgung der Brücke soll über die bestehende Leitungsinfrastruktur vom Kiesberg erfolgen. Dort sind im Zusammenhang mit dem geplanten

	Betriebsgebäude umfangreiche Leitungsverlegungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) geplant.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Erhaltung Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	
Bestand	Das Plangebiet umfasst Teilbereiche der bewaldeten Bergkuppen und der zur Wupper geneigten Hänge mit dem überspannten Talraum des urbanen Wuppertals. Das Plangebiet befindet sich zum Teil in der Umweltzone 1 des Luftreinhalteplans Wuppertal (Kommunales Luftmessprogramm, Stadt Wuppertal 2026b). Ab dem Jahr 2030 sind strengere Grenz- und Zielwerte für Luftschadstoffe und Stickoxide europaweit bindend. So sollen beispielsweise die Jahresgrenzwerte für die Luftschadstoffe (PM2,5 und PM10) von 25 µg/m³ auf 10 µg/m³ sowie NO_2 von 40 µg/m³ auf 20 µg/m³ gesenkt werden. Die Grenzwerte der 39. BImSchV der Jahresgrenzwerten von Stickstoffdioxid von 40 µg/m³ werden seit 2020 an den Messstellen eingehalten (Kommunales Luftmessprogramm, Stadt Wuppertal 2026b).
Auswirkung der Planung	Nach Einschätzung der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist infolge der Planung keine Überschreitung des maßgeblichen Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid zu erwarten. Die gelenkte Anreise über den öffentlichen Nahverkehr und Fahrrad oder Elektromobilität können den Ausstoß von Treibhausgasen und Stickoxiden gegenüber dem Individualverkehr senken. Der Bebauungsplan steht der Zielsetzung der Luftreinhaltung entsprechend des Luftreinhalteplans nicht entgegen. Baubedingte Emissionen sowie möglicher zusätzlicher Kfz-Verkehr lassen sich durch geeignete Maßnahmen minimieren.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	
Bestand	Wechselwirkungen sind stets zwischen den abiotischen und biotischen Gegebenheiten gegeben. So bestehen Wechselwirkungen zwischen Flora und Fauna, Boden und Versieglungsgrad, klimatischen Bedingungen und Biotoptypen. Die Waldbereiche nehmen Niederschlagswasser auf. Ableitungen ins

	Kanalsystem bedarf es nicht. Der Bestand zeigt einen funktionierenden Wasserkreislauf auf. Wald reguliert die Temperaturen im Bestand. Von Nützenberg und Kiesberg strömt Kaltluft nachts in den Talraum. Dementsprechend hat der Bestand regulierende Wirkungen auf das städtische Klima im Raum. Für den Menschen stellt diese regulierende Wirkung einen positiven Aspekt für das Wohlempfinden dar. Vor allem bei dem zu erwartenden Anstieg an warmen und heißen Tagen, stellt Kaltluftzufuhr ein hohes Gut für die menschliche Gesundheit dar.
Auswirkung der Planung	Mit der Errichtung der Hängebrücke werden rund 2 ha Wald dauerhaft entfernt. Diese Verringerung der Waldfläche wird Veränderungen hervorrufen. Diese Veränderungen sind bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben, bewertet und werden ausgeglichen. Wechselwirkungen, die weitere Beeinträchtigungen hervorrufen werden, sind nicht zu benennen.
Prognose ohne Planung	Hier sind keine Veränderungen zu benennen. .
Risiko für Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Bestand	Im Talraum der Wupper bzw. im Stadtgebiet Wuppertals bestehen sechs Betriebsbereiche, welche unter den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie / 12. BImSchV (StörfallV) fallen (TÜV Nord 2024). Bei Störfällen innerhalb der Betriebe können, abhängig von den freigesetzten Gefahrguten und Sicherheitsabständen, Beeinträchtigungen auf die Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet birgt aufgrund seiner Nutzung und Ausgestaltung kein erhöhtes Risiko für Unfälle und Katastrophen. Die Risiken für Unfälle und Katastrophen sind entsprechend des Störfallgutachtens bekannt (TÜV Nord 2024).
Auswirkung der Planung	Mit der Errichtung der Hängebrücke wird von den mit Wald bestandenen Kuppen des Nützenbergs und Kiesbergs der Talraum der Wupper überspannt. Für die Brücke wird ein Sicherheitskonzept erstellt, in dem die Erkenntnisse des Störfallgutachtens einfließen werden. Konkret lassen sich störfallbedingte Gefährdungen von Personen auf der Brücke entsprechend des Gutachtens vom TÜV Nord (2024) aufgrund eines angemessenen Sicherheitsabstands zu den Betriebsbereichen der Bayer Pharma AG

	für die Stoffe Acrolein, Chlor und Thionylchlorid ausschließen. In keinem der untersuchten Szenarien erreichten die freigesetzten Gefahrstoffe die auf 124 m über der mittleren Höhe des Betriebsgeländes angesetzte Brückenhöhe. Eine störfallbedingte Gefährdung von Personen auf der Brücke kann daher vom Gutachten ausgeschlossen werden. Vorsorglich ist dennoch ein Evakuierungskonzept in das Sicherheitskonzept der Brücke aufzunehmen. Als hohes überspannendes und begehbares Objekt können von der Hängebrücke darunterliegende Bereiche durch Fehlverhalten der Besucher gefährdet werden und passiv durch Eisschlag Unfälle hervorgerufen werden. Ebenfalls können Unfälle auf der Brücke, z.B. durch eine starke Frequentierung, entstehen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Fortbewegung des Passantenstroms in beide Richtungen durch Zwischenfälle auf der Brücke, z.B. Panikattacken, unterbrochen wird. Unter der geplanten Brücke verläuft zudem eine 110 kV Hochspannungsfreileitung. Eine Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder ist aufgrund des großen Abstands zur Hängebrücke nicht gegeben. Sicherheitsmaßnahmen (Überwachung, nächtliche Sperrung) dienen auch der Gefahrenabwehr von willentlichen Anschlägen, die von der Hängebrücke ausgeführt werden könnten. Möglichkeiten eines Unfalls oder eines Störfalls sind in dem Sicherheitskonzept zu betrachten, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

3.1 Zusammenfassende Übersicht über die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Nachfolgend (Tabelle 2) werden die Umweltauswirkungen, die in Kapitel 3 benannt sind, zusammengefasst und anhand der zu erwartenden Erheblichkeit bewertet. Die Bewertungsskala ist dreistufig: gering, mittel, hoch. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Tabelle 2: Zusammenfassende Übersicht über die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Schutzgut	Umweltauswirkung	Zu erwartende Erheblichkeit
Boden	Punktuelle Eingriffe in den Boden und anstehenden Fels in Hanglage, bei Bedarf sind Sicherungsmaßnahmen gegen Erosion zu ergreifen. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird sich erhöhen, aber ein Großteil der Fläche bleibt unverändert als Wald erhalten.	mittel
Wasser	Erhebliche zusätzliche Fließwege oder nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden nicht erwartet. Aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung ist die Gefahr eines oberflächig ablaufenden Niederschlags und der damit möglicherweise einhergehenden Beeinträchtigung der unterliegenden Bebauung nicht zu erwarten.	gering
Luft	Eine Einhaltung der in der 39.BImSchV enthaltenden Grenzwerte für verschiedene Luftschadstoffe ist im Plangebiet sehr wahrscheinlich.	gering
Klima	Mit der Planung bleibt das gesamte Kaltluftdurchlüftungssystem erhalten und in den beeinflussten Siedlungsbereichen gibt es keine gravierende Änderung des Kaltluftdurchlüftungspotentials. Eine relevante Zunahme der städtischen Überwärmung wird nicht prognostiziert.	gering
Tiere	Für einzelne Tiergruppen wie Fledermäuse und Vögel wird der Verlust an Bäumen zu einem Verlust an Habitaten führen. Während der Bauzeit wird es zu Störungen kommen. Zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen, planungsrelevanten Arten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten sowie planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Amphibien sind Maßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen, Vorgaben zur Beleuchtung und zu	hoch

Schutzgut	Umweltauswirkung	Zu erwartende Erheblichkeit
	Nachtarbeiten sowie Maßnahmen zum Amphibienschutz vorgesehen.	
Pflanzen	Für die Errichtung der Hängebrücke wird in Wald eingegriffen. Rund 2 ha Wald entfallen dauerhaft. Zudem bedarf es für die Arbeitsflächen eines weiteren Gehölzeinschlags von rund 1,05 ha. Auf diesen Flächen erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten wieder eine Aufforstung mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zur Etablierung eines Waldsaums. Mit der Hängebrücke wird sich die Struktur in dem Eingriffsraum ändern, der umgebende großflächige Waldbestand bleibt unverändert erhalten. Für den Verlust an Wald und den Funktionsverlust des Naturhaushalts bedarf es eines Ausgleichs. Dieser wird über den waldrechtlichen Ausgleich und den nach dem Bewertungsverfahren nach Ludwig (1991) ermittelten Kompensationsbedarf ausgeglichen.	hoch
Fläche	Es kommt zu einer geringfügigen Änderung der Flächennutzung. Wald wird zu einer Parklandschaft, es werden Zugänge zur Hängebrücke, ein Gebäude und Nebenanlagen auf den derzeitigen Park- und Waldflächen angelegt.	gering
Landschaft	Mit der Errichtung der Hängebrücke wird ein neues bauliches Element in den bebauten Raum der Stadt Wuppertal eingeführt. Die Hängebrücke wird aufgrund der Höhe und als lineares Element weit sichtbar sein. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nicht ausgleichen. Es ist ein Ersatzgeld ermittelt, das als Kompensation angerechnet wird.	hoch
Mensch	Lärmemissionen können im vorbelasteten Raum auftreten. Baubedingte hohe Lärmemissionen sind zu erwarten.	gering

Schutzgut	Umweltauswirkung	Zu erwartende Erheblichkeit
	Insgesamt handelt es sich um einen vorbelasteten Raum: Lärmemissionen des urbanen Talraums sind am Nützenberg und Kiesberg deutlich wahrnehmbar. Die Besucher der Hängebrücke stellen geringe Emittenten dar. Von den Industrieflächen im Tal der Wupper gehen keine Gefährdungen der Besucher aus.	
Kultur- / Sachgüter	Die beiden auf dem Nützenberg und Kiesberg befindlichen Türme werden als Denkmäler über die Hängebrücke besser erlebbar. Auf dem Kiesberg wird in den Umgebungsschutz des Von-der-Heydt-Turms eingegriffen. Der Freiraumplanung kommt bei der Gestaltung des ehemaligen Wasserhochbehälters sowie dem Bereich von Hängebrücke und angrenzendem Gebäude eine besondere Bedeutung zu.	gering

Die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans weisen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft hohe, für die Schutzgüter Boden und Mensch mittlere und für die weiteren Schutzgüter Wasser, Luft, Klima, Fläche und Kultur und Sachgüter geringe Umweltauswirkungen auf.

Die hohen Umweltauswirkungen ergeben sich über eine dauerhafte Reduzierung des Waldbestands von rund 2 ha. Die zu fällenden Bäume, (v. a. Buche, Eiche) mit starkem Baumholz weisen Habitate für Vogelarten des Waldes und Habitate für Fledermäuse auf. Im Bereich der geplanten Brücke verändern sich die Habitate des Waldes zu Parkanlagen und Grünland. Die Hängebrücke soll über die BUGA hinaus, als eine Landmarke, ein Besuchsmagnet mit Strahlkraft über die Region hinaus fungieren. Dementsprechend wird mit einem dauerhaften Besucherzustrom gerechnet. Gegenüber der derzeitigen Naherholungsfunktion werden mit der Hängebrücke die Zugangspunkte Nützenberg und Kiesberg mit den umgebenden Waldparks deutlich mehr beansprucht. Dies wird zu einer Veränderung des Artenspektrums führen, dementsprechend ist die Erheblichkeit hoch und es bedarf, ebenso wie für die Eingriffe in den Wald, einer Kompensation. Artspezifische Kompensationsflächen und -areale sind mit der Stadt Wuppertal abgestimmt und werden entsprechend der artspezifischen Ansprüche entwickelt. Der Ausgleich der Eingriffe in den Wald

wird entsprechend der Vorgaben des Regionalforstamts kompensiert. Die Flächenabstimmung erfolgte zwischen UNB und Forstamt der Stadt Wuppertal.

Der Flächennutzungsplan weist derzeit für die beanspruchten Flächen der geplanten Hängebrücke Flächen für Wald aus. Um mit dem anvisierten Bebauungsplan in Einklang zu stehen, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Sowohl der Kiesberg als auch der Nützenberg liegen innerhalb landschaftsrechtlich geschützter Bereiche. Für den Kiesberg gelten die Festsetzungen des Landschaftsplans Wuppertal-West, während der Nützenberg auf Grundlage einer Landschaftsschutzverordnung geschützt ist. Zu den maßgeblichen Schutzzielen gehören insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der alten siedlungsnahen Laubwaldbestände sowie die Sicherung der Erholungs-, Klima- und Freiraumfunktionen.

Die Reduzierung der Waldfläche beträgt in Summe für Nützenberg und Kiesberg rund 2 ha. Trotz der Waldverluste bleiben die großräumigen Waldzusammenhänge von Nützenberg und Kiesberg sowie ihre übergeordneten Funktionen für Klima, Erholung und Biotopverbund grundsätzlich erhalten. Im unmittelbaren Umfeld der Brücken- und Zugangsanlagen sind jedoch erhebliche und dauerhaft wahrnehmbare Veränderungen zu erwarten.

Das Landschaftsschutzgebiet auf dem Kiesberg wird auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung in widersprechenden Bereichen außer Kraft gesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet auf dem Nützenberg wird in den vom Bebauungsplan beanspruchten Bereichen aufgehoben.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 – Nr. 2 c BauGB)

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen ist anzustreben, um vermeidbare Störungen und Stressoren zu vermeiden. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung zwar minimieren, jedoch nicht vermeiden.

Eine detaillierte Auflistung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen lassen sich aus der Anlage des LBP (s. LBP Bebauungsplan 1294 BUGA 2 /

Hängebrücke, ilp 2026) entnehmen. Die Maßnahmenblätter weisen konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus.

3.3 Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die Eingriffe in Wald. Der Verlust der Waldfunktionen ist entsprechend der Vorgaben des Regionalforstamts auszugleichen. Der waldrechtliche Ausgleich wurde seitens des Forstamts und der Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal benannt.

Der Verlust an Lebensraum ist entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auszugleichen. Der Bestand wird maßgeblich von Buchen-Eichenwäldern mit starkem Baumholz geprägt. Insgesamt lässt sich der Bestand mit 5.934.710 Biotopwertpunkten im Plangebiet bewerten. Der Bebauungsplan mit den Zuweisungen der Flächennutzung und des Versieglungsgrades weist eine Wertigkeit von 5.465.457 Punkten auf. Es ergibt sich eine Differenz von 469.253 Biotopwertpunkten, die es auszugleichen gilt. Die Details zur Bewertung der Planfläche und zur Bilanzierung sind dem Anhang des LBP (s. LBP Bebauungsplan 1294 BUGA 2 / Hängebrücke, ilp 2026) zu entnehmen.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit, das nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann. Es sind daher externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die einen vollständigen Ausgleich der planbedingten Eingriffe gewährleisten (s. LBP Bebauungsplan 1294 BUGA 2 / Hängebrücke, ilp 2026).

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weisen nicht ausgleichbare Eingriffe auf. Die Pylonen mit Höhen von 50 m und die Hängebrücke über dem bebauten Talraum der Wupper stellen die landschaftsästhetisch relevanten Strukturen dar, die es zu kompensieren gilt. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von mehr als 20 m Höhe sieht § 31 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW (LNatSchG) die Ermittlung eines Ersatzgeldes vor. Für zwei 50 m hohe Pylonen errechnet sich auf Grundlage der vom LANUK bereitgestellten Landschaftsbildeinheiten ein Ersatzgeld in Höhe von 39.515,88 Euro (s. LBP Bebauungsplan 1294 BUGA 2 / Hängebrücke, ilp 2026).

3.4 Planungsalternativen (Anlage 1 – Nr. 2 d BauGB)

Als Grundlage für die Planungen zur Bundesgartenschau 2031 liegen drei Machbarkeitsstudien vor. Alternative Planungen sind nicht bekannt. Aufgrund des schmalen Talraums bietet sich die Möglichkeit, eine Verbindung von Nützenberg und Kiesberg durch eine Hängebrücke herzustellen. Beide bewaldeten Kuppen neigen sich steil zum bebauten Tal der Wupper.

Bei einer Null-Alternative, also der Nichtdurchführung des Bebauungsplans, würden die bestehenden Wald-, Park- und Wegeflächen in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Zusätzliche Flächenversiegelungen, Gehölzverluste sowie bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Emissionen, Besucheraufkommen und Abfälle würden entfallen. Ebenso blieben die bestehenden Funktionen der Wald- und Hangbereiche für den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unverändert erhalten. Gleichzeitig entfielen die mit dem Vorhaben verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen. Hierzu gehört insbesondere die direkte Fußwegeverbindung zwischen den nördlichen und südlichen Höhenlagen, die verbesserte Erreichbarkeit der Naherholungsräume sowie die touristische und freiraumbezogene Aufwertung des westlichen Stadtgebiets.

4 Zusätzliche Angaben (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3)

4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 – Nr. 3a BauGB)

Die Beschreibungen und Bewertungen des Bestands beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke auf Erhebungen vor Ort. Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur Folge hätten, liegen im Bereich noch aufzustellender, konkreter Ausführungspläne. Die durch die Bauausführung bedingten Beeinträchtigungen werden daher überschlägig betrachtet und bewertet. Abweichungen von der tatsächlichen Ausführung sind gegeben. Abweichungen von der tatsächlichen Ausführung sind gegeben.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 – Nr. 3b BauGB)

Die ökologische Baubegleitung bzw. Umweltbaubegleitung bildet den Schwerpunkt der bauzeitlichen Überwachung. Die Aufgaben umfassen die Kontrolle der Umsetzung der Planung

hinsichtlich festgelegter Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die Dokumentation der Bauausführung sowie die Abstimmung mit den zuständigen Ämtern zu Abweichungen und erforderlichen Nachsteuerungen. Das Monitoring nach § 4c BauGB wird durch eine ökologische Baubegleitung nicht ersetzt. Ergänzend sind nach Abschluss der Bauarbeiten Entwicklungs- und Funktionskontrollen der wiederhergestellten Vegetationsflächen, neu entstandenen Waldinnenränder, Ersatzpflanzungen und gegebenenfalls artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren; bei Fehlentwicklungen oder unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 – Nr. 3c BauGB)

Die Stadt Wuppertal richtet zwischen April und Oktober 2031 nach erfolgreicher Bewerbung die Bundesgartenschau aus. Die geplante Hängebrücke soll die historischen Waldparks auf der Kaiser- und der Königshöhe verbinden.

Der Bebauungsplan 1294 für die Hängebrücke schafft die Voraussetzungen für die Errichtung einer rund 846 m langen und 1,9 m breiten Fußgängerhängebrücke zwischen Nützenberg und Kiesberg im Stadtbezirk Elberfeld-West. Rund 50 m hohe Pylone auf Nützenberg und Kiesberg tragen die Hängebrücke mit einer freien Spannweite von rund 764 m über dem Tal der Wupper. Auf dem Kiesberg wird ein dreigeschossiges Betriebsgebäude errichtet und auf beiden Bergkuppen Sanitäranlagen sowie Nebenanlagen wie Fahrradstellplätze vorgehalten. Das Plangebiet umfasst mit dem Talraum rund 31 ha.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden hinsichtlich der Auswirkungen betrachtet und bewertet. Hohe Auswirkungen ergeben sich für Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft. Rund 2 ha Wald entfallen dauerhaft. Weitere Waldflächen werden temporär zur Durchführung der Arbeiten beansprucht und nach Abschluss der Arbeiten wieder mit Forstpflanzen bestockt.

Für Vögel und Fledermäuse gehen mit den Eingriffen in Wald Habitate verloren. Ausgleichsbedarfe für betroffene Tierarten und für den Verlust an Waldfläche werden vollständig kompensiert.

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung von Lebensstätten, sogenannte CEF-Maßnahmen, sind artspezifisch für planungsrelevante Vogelarten ausgewiesen.

Der Waldausgleich erfolgt bei Erstaufforstungen im Verhältnis 1:1,5 (für Eingriffe am Nützenberg) und bei Waldumbaumaßnahmen im Verhältnis 1:3 (Eingriffe Nützenberg) bzw. 1:4 (Eingriffe Kiesberg). Die Stadt Wuppertal stellt in Abstimmung mit dem Forstamt und Regionalforstamt ausreichend Flächen für die Erstaufforstung und Forste zur Verfügung, die zu Wäldern mit bodenständigen, heimischen Gehölzen entwickelt werden.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt weisen ein Biotopwertdefizit von 469.253 Punkten auf. Zum Ausgleich stellt die Stadt Wuppertal in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 108.138 m² als Kompensationsflächen in Wuppertal zur Verfügung. Es handelt sich dabei vor allem und Erstaufforstungsflächen und Waldumbaumaßnahmen.

Die Hängebrücke wird weithin sichtbar sein. Die etwa 50 m hohen Pylonen auf Nützenberg und Kiesberg werden mit der frei über den Talraum der Wupper führenden Brücke als „Landmarke" sichtbar sein. Mit dem Bauwerk verändert sich das Landschaftsbild auf Kaiser- und Königshöhe. Diese Veränderung des Landschaftsbildes bedarf einer Bewertung und eines monetären Ausgleichs. Für die Veränderung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld in Höhe von 39.515,88 Euro zu entrichten.

Mittlere Auswirkungen ergeben sich durch das Vorhaben für die Schutzgüter Boden und Mensch, geringe für Klima, Wasser, Luft, Fläche sowie Kultur- und Sachgütern. Zum Schutz von Boden und Mensch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten, um die Auswirkungen zu mindern. In den beanspruchten Bereichen auf Nützenberg und Kiesberg wird Waldboden durch Fundamente, Wege und Baukörper beansprucht. Hier lassen sich die Auswirkungen durch eine Begrenzung der Eingriffe in den Boden auf ein Mindestmaß mindern. Zur Minderung der baubedingten Auswirkungen auf den Menschen durch Gründungsarbeiten, allgemeinen Baulärm in Verbindung mit dem Baustellenverkehr ist im Vorfeld der Arbeiten ein Konzept zu erstellen.

Eine ökologische Baubegleitung überwacht die Umsetzung des Vorhabens und achtet auf die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Zur Vermeidung und Minderung sind u.a. Bauzeitenbeschränkungen, Vorgaben zu Beleuchtung und Nachtarbeit sowie Amphibien- und Vogelschutz vorgesehen. Bei Änderungen der Bauausführung, die zu Abweichungen von den

Bestimmungen führen, obliegt die neuerliche Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter der ökologischen Baubegleitung.

Im Ergebnis bleibt der großflächige Wald an Nützenberg und Kiesberg erhalten, die Landschaft wird neu erlebbar gestaltet.

Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 - Nr. 3d BauGB)

BauGB: Baugesetzbuches mit der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BR Düsseldorf (1975): Regierungsbezirk Düsseldorf, Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 4 vom 30.01.1975

GD NRW (2014): Geologischen Dienst NRW, Bodenkarte 1: 50.000 online unter https://www.gd.nrw.de/pr_kd_bodenkarte-50000.php

ELWAS WEB (2026): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW, Wasserdaten NRW online unter https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=B6D453ED207B96ECAF88317F221E41FB abgerufen am 11.09.2026

hochkant GmbH (2025): Stadt Wuppertal, Ressort Grünflächen und Forsten. Bauvorhaben: Hängebrücke Wuppertal; Lageplan Rodungsflächen Zugänglichkeit; Projektphase Entwurf/ Machbarkeit. 21.07.2025

Ingenieurbüro Lohmeyer (2000): Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, März 2000

LANUK (2026a): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen; Klimaatlas NRW, Klimakarte online unter https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?&it-nrw_layer=PL_KY_KLIMATOP abgerufen am 11.09.2026

LANUK (2026b): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen, Klimaatlas NRW; Planungshinweise online unter https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/klimaanalyse/planunghinweis/ abgerufen am 11.09.2026

LNatSchG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

MUNV NRW (2026), Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW, Umgebungslärm in NRW, Lärmkarte 4.Runde, 2022 online unter https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ abgerufen am 07.09.2026

Müller-BBM (2025): Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Luftmessbericht Wuppertal 2024 vom 13.06.2025

Stadt Wuppertal (2026a): Denkmalliste, Nr. 1101 Von-der-Heydt-Turm online unter https://www.wuppertal.de/denkmalliste-online/Detail/Show/1662 abgerufen am 04.09.2026

Stadt Wuppertal (2026b): Kommunales Luftmessprogramm online unter https://www.wuppertal.de/microsite/Umweltschutz/Luft_Laerm/Luftmessprogramm.php abgerufen am 10.09.2026

Stadt Wuppertal (2026c): Kompensationsflächen nach Forstrecht. PDF-Dokument. 26.09.2026

Stadt Wuppertal (2026d): Erläuterungsbericht zur Begründung des Bebauungsplans 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke der Stadt Wuppertal - Abteilung 105.1 Bauleitplanung

Stadt Wuppertal (2025): Bodenfunktionskarte, online unter https://www.wuppertal.de/microsite/Umweltschutz/Boden_Altlasten/Bodenfunktionskarte.php abgerufen am 11.09.2026

Stadt Wuppertal (2005a): Beschlussvorlage zum Landschaftsplan Wuppertal Mitte vom 13.10.2005 mit Entscheidung des Rats der Stadt Wuppertal vom 19.06.2026

Stadt Wuppertal (2005b): Landschaftsplan Wuppertal-West der Stadt Wuppertal – Festsetzungsteil gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005, Stand April 2005

Stadt Wuppertal (2005c): Geoportal des Flächennutzungsplans vom 17.01.2005, online unter https://digital-twin-wuppertal-live.github.io/fnp-inspektor/#/arbeitskarte?lat=51.24696308750907&lng=7.120103303399917&zoom=12; abgerufen am 04.09.2026